

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 717 endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Verlängerung der Geltungsdauer des
vorläufigen Antidumpingzolls auf die
Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

- (1) Mit Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 3029/93 wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fernsehkamarasystemen mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft eingeführt.
- (2) Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen.
- (3) Die Kommission teilte den bekanntermaßen betroffenen Ausführern mit, daß sie beabsichtigt, die Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere zwei Monate zu verlängern.

Die Ausführer erhoben dagegen keine Einwände.

- (4) Die Kommission unterbreitet daher dem Rat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2423/88 im Entwurf eine Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamarasystemen mit Ursprung in Japan um weitere zwei Monate.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) NR. DES RATES

VOM

zur Verlängerung der Geltungsdauer des
vorläufigen Antidumpingzolls auf die
Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf ihren Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 3029/93⁽²⁾ wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen in Japan eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat den bekanntermaßen betroffenen Ausführern mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände erhoben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 271 vom 30.10.1993, S. 1

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan, der mit Verordnung (EWG) Nr. 3029/93 eingeführt wurde, wird um zwei Monate verlängert. Der Zoll gilt bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat oder bis zur Einstellung des Verfahrens gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

KOM(93) 717 endg.

DOKUMENTE

DE**11 02****Katalognummer : CB-CO-93-767-DE-C****ISBN 92-77-63796-X**

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg